

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der
Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Woelk
Tel. 05 61/7 87-12 24
Fax 05 61/7 87-21 82
E-Mail: Heidi.Woelk@stadt-kassel.de
oder stavo-buero@stadt-kassel.de

Kassel, 19.09.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **6.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen lade ich ein für

**Mittwoch, 27.09.2006, 16.30 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2007 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2006 bis 2010 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2006 bis 2010**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.193 - *) (ggf. Fortsetzung der 1. Lesung)
- 2. Beitritt zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Bürgermeister Junge
- 101.16.204 -
- 3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2006;
- Kenntnisnahme Liste A/2006 -**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.232 -
- 4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2005;
- Kenntnisnahme Liste C/2005 -**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.233 -

5. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2006; - Liste 4/2006 -**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.234 -
6. **Öffentliche Spielbank in Kassel**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Barthel
- 101.16.239 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
7. **Infas Umfrage Flughafenneubau Calden**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus.
- 101.16.62 -
8. **Regiotram**
Anfrage der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Oberbrunner
- 101.16.132 -
9. **Energetische Sanierung im Gebäudesanierungsprogramm**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.133 - und Änderungsantrag der Fraktion Grüne
10. **Energiecontracting mit den Städtischen Werken für städtische Gebäude**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Domes
- 101.16.134 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Umwelt und Energie)
11. **Veranstaltungsförderung 30 Jahre FrauenLesbenzentrum Kassel**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Aulepp-Wulff
- 101.16.150 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)
12. **Finanzierungsnachweis Flughafen Calden Investitionen**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boeddinghaus
- 101.16.161 -
13. **Notwendige Flutlichtanlage Auestadion**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Bathon
- 101.16.167 -

14. **Mobile Bezirksstelle**
Antrag der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Oberbrunner
- 101.16.188 -

15. **Bau der Flutlichtanlage Auestadion**
Antrag der Fraktion Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Rönz
- 101.16.218 -

Mit freundlichen Grüßen

Georg Lewandowski
1. Stellvertretender Vorsitzender

- *) Die Magistratsvorlage und den Entwurf des Haushaltsplanes 2007 erhielten Sie zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.09.2006.

Niederschrift

über die 6. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen
am Mittwoch, 27.09.2006, 16.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2007 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2006 bis 2010 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2006 bis 2010 | 101.16.193 |
| 2. | Beitritt zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord | 101.16.204 |
| 3. | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2006;
- Kenntnisnahme Liste A/2006 - | 101.16.232 |
| 4. | Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2005;
- Kenntnisnahme Liste C/2005 - | 101.16.233 |
| 5. | Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2006; - Liste 4/2006 - | 101.16.234 |
| 6. | Öffentliche Spielbank in Kassel | 101.16.239 |
| 7. | Infas Umfrage Flughafenneubau Calden | 101.16.62 |
| 8. | Regiotram | 101.16.132 |
| 9. | Energetische Sanierung im Gebäudesanierungsprogramm | 101.16.133 |
| 10. | Energiecontracting mit den Städtischen Werken für städtische Gebäude | 101.16.134 |
| 11. | Veranstaltungsförderung 30 Jahre FrauenLesbenzentrum Kassel | 101.16.150 |
| 12. | Finanzierungsnachweis Flughafen Calden Investitionen | 101.16.161 |
| 13. | Notwendige Flutlichtanlage Auestadion | 101.16.167 |
| 14. | Mobile Bezirksstelle | 101.16.188 |
| 15. | Bau der Flutlichtanlage Auestadion | 101.16.218 |

Vorsitzender Kaiser eröffnet die mit der Einladung vom 19.09.2006 ordnungsgemäß einberufene 6. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor. Die Tagesordnung wird festgestellt.

1. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2007 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2006 bis 2010 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2006 bis 2010

Vorlage des Magistrats
- 101.16.193 -

Die 1. Lesung des Haushaltsplanentwurfes 2007 wird fortgesetzt. Fragen der Mitglieder werden von den Vertretern des Magistrats beantwortet. Die offenen Fragen aus der 5. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen werden bis auf die Frage betr. den Bereich des Ordnungsamtes beantwortet.

Zu dem offenen Punkt betr. Baumaßnahmen (S. 45 des Vorberichts) übergibt Stadtbaurat Witte eine Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes, die mit der Niederschrift versandt wird (Anlage 1).

Zu dem offenen Punkt betr. Teilergebnisplan TeilHH 32001 Sicherheit und Ordnung, S. 261, Nr. 5309001, sonstige Nebenerlöse, sagt Bürgermeister Junge zu, die Antwort schriftlich nachzureichen.

Herr Kaiser teilt mit, dass die Abgabefrist im Büro der Stadtverordnetenversammlung für Änderungsanträge der Fraktionen betr. Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2007 am Donnerstag, 16.11.2006, endet.

2. Beitritt zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord

Vorlage des Magistrats
- 101.16.204 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadt Kassel beantragt die Mitgliedschaft beim Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord zum 01.01.2007.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag des Magistrats betr. Beitritt zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, -101.16.204-, wird **angenommen**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Merz

- 3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2006;**
- Kenntnisnahme Liste A/2006 -
Vorlage des Magistrats
- 101.16.232 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der beigefügten Liste A/2006 gemäß § 114 g Abs. 1 HGO bewilligten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnishaushalt in Höhe von	3.270,00 €
im Finanzhaushalt in Höhe von	21.697,04 €

Kenntnis zu nehmen.

Die Vorlage des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2006;
- Kenntnisnahme Liste A/2006 -, -101.16.232-, wird zur Kenntnis genommen.

- 4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2005;**
- Kenntnisnahme Liste C/2005 -
Vorlage des Magistrats
- 101.16.233 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der beigefügten Liste C/2005 gemäß § 100 g Abs. 1 HGO bewilligten über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

im Verwaltungshaushalt in Höhe von 1.836.933,58 €

im Vermögenshaushalt in Höhe von 178.724,90 €

Kenntnis zu nehmen.

Oberbürgermeister Hilgen und Stadtkämmerer Dr. Barthel beantworten Fragen der Ausschussmitglieder.

Die Vorlage des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2005; - Kenntnisnahme Liste C/2005 -, -101.16.233-, wird zur Kenntnis genommen.

- 5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2006; - Liste 4/2006 -**
Vorlage des Magistrats
- 101.16.234 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 4/2006 enthaltenen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlung

im Ergebnishaushalt in Höhe von 35.000,00 €“

Oberbürgermeister Hilgen beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2006; - Liste 4/2006 -, -101.16.234-, wird **angenommen**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bathon

6. Öffentliche Spielbank in Kassel

Vorlage des Magistrats
- 101.16.239 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Der Ergänzung von § 13 Abs. 4 des Spielbankvertrages zwischen der Stadt Kassel und der Kurhessischen Spielbank Kassel / Bad Wildungen GmbH & Co. KG vom 06.08.2001 nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, einen entsprechenden Nachtrag zum Spielbankvertrag rechtsverbindlich abzuschließen.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag des Magistrats betr. Öffentliche Spielbank in Kassel, -101.16.239-, wird **angenommen**.

7. Infas Umfrage Flughafenneubau Calden

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.62 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Gehört die Beauftragung von Infas mit der Umfrage zur Einschätzung von diversen Projekten in Nordhessen durch die Bevölkerung zu den Aufgaben der Flughafen GmbH?
2. Welche Kosten sind mit der Umfrage für die Flughafen GmbH entstanden?
3. Aus welchem Haushaltsposten soll die Umfrage bezahlt werden?
4. Warum wird die gesamte Umfrage mit ihren Ergebnissen nicht auf den Internetseiten der Flughafen GmbH der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt?
5. Welchen Erkenntnisgewinn versprach sich die Flughafen GmbH mit der Erteilung des Auftrags?
6. Welche Vorgaben wurden Infas bei der Umfrage gemacht? Sind z.B. die sehr beschränkten Antwortmöglichkeiten auf die Frage nach bedeutenden Projekten für Nordhessen Infas vorgegeben worden?

Stadtverordneter Boeddinghaus begründet die Anfrage seiner Fraktion. Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet die Anfrage und sagt auf Wunsch von Stadtverordneten Boeddinghaus die Beantwortung in Schriftform mit der Niederschrift zu (Anlage 2).

Die Anfrage ist beantwortet.

8. Regiotram

Anfrage der FDP-Fraktion
- 101.16.132 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Auswirkungen haben die Kürzungen der Regionalisierungsmittel für die Regiotram?
2. Welche Pläne verfolgt der Magistrat, um die im Haushaltsbegleitgesetz beschlossenen Einsparungen von Regionalisierungsmitteln aufzufangen?
3. Sind durch den Magistrat bereits Gespräche mit dem NVV geführt worden, um für die Regiotram entstehende Beeinträchtigungen zu vermeiden?

Stadtverordneter Oberbrunner erläutert die Anfrage seiner Fraktion. Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder. Stadtverordneter Oberbrunner bittet um Vorlage der Antwort in Schriftform. Stadtkämmerer Dr. Barthel sagt die schriftliche Beantwortung zur Frage Nr. 1 mit der Niederschrift zu (Anlage 3).

Die Anfrage ist beantwortet.

9. Energetische Sanierung im Gebäudesanierungsprogramm

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG
- 101.16.133 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird beauftragt in zukünftigen Fortschreibungen des Gebäudesanierungsprogramms dem Stand der Technik entsprechende energetische Sanierungsmaßnahmen mit einer Kosten- Nutzenrechnung in ein eigenständiges Kapitel aufzunehmen.“

Der nachfolgende Änderungsantrag der Fraktion Grüne liegt den Ausschussmitgliedern vor.

- **Änderungsantrag der Fraktion Grüne (A)**

Der Antragstext wird wie folgt verändert:

Der Magistrat wird beauftragt, **im Rahmen seines Gebäudesanierungsprogramms den energetischen Sanierungsmaßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, solche gegenüberzustellen, die einen höheren energetischen und ökologischen**

Standard ermöglichen würden und den Vergleich mit Hilfe einer Kosten-Nutzen-Darstellung transparent zu machen.

Stadtverordneter Boeddinghaus begründet den Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG. Stadtverordnete Müller begründet den Änderungsantrag der Fraktion Grüne.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Grüne, Kasseler Linke.ASG, FDP
Ablehnung: SPD, CDU
Enthaltung: --
den

Beschluss (A)

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Grüne betr. Energetische Sanierung im Gebäudesanierungsprogramm, -101.16.133-, wird **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: --
Ablehnung: SPD, CDU, FDP
Enthaltung: Grüne
Nichtbeteiligung: Kasseler Linke.ASG

den

Beschluss (B)

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Energetische Sanierung im Gebäudesanierungsprogramm, -101.16.133-, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

10. Energiecontracting mit den Städtischen Werken für städtische Gebäude

Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG

- 101.16.134 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt,

für 10 städtische Gebäude ein Konzept für ein Energiecontracting mit den Städtischen Werken bis Oktober 2006 dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen vorzustellen.

Der nachfolgende, im Ausschuss für Umwelt und Energie geänderte Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG, liegt den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage vor.

- **Geänderter Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat der Stadt Kassel wird aufgefordert,

- a) darzulegen, welche bisherigen Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Zustände von städtischen Gebäuden im Rahmen des Gebäudesanierungsprogramms unternommen wurden und
- b) die Städtischen Werke AG im Ausschuss für Umwelt berichten zu lassen, welche Konzepte für ein Energiecontracting derzeit angeboten werden und inwieweit diese Konzepte auch von der Stadt Kassel für städtische Gebäude genutzt werden können.“

Stadtverordneter Boeddinghaus begründet den geänderten Antrag seiner Fraktion.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: CDU
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geänderte Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Energiecontracting mit den Städtischen Werken für städtische Gebäude, -101.16.134-, wird **angenommen**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

11. Veranstaltungsförderung 30 Jahre FrauenLesbenzentrum Kassel Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG - 101.16.150 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Veranstaltungen und Aktivitäten im Rahmen des 30jährigen Jubiläums des Kasseler FrauenLesbenzentrums in diesem Jahr mit 2.150 Euro zu unterstützen.“

Stadtverordneter Boeddinghaus begründet nachfolgenden, im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung geänderten Antrag seiner Fraktion.

• **Geänderter Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Veranstaltungen und Aktivitäten im Rahmen des 30jährigen Jubiläums des Kasseler FrauenLesbenzentrums in diesem Jahr mit **1.500** Euro zu unterstützen.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke.ASG
Ablehnung: SPD, CDU, Grüne, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geänderte Antrag der Fraktion Kasseler Linke.ASG betr. Veranstaltungsförderung 30 Jahre FrauenLesbenzentrum Kassel, -101.16.150-, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Hoppe

12. Finanzierungsnachweis Flughafen Calden Investitionen

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke.ASG

- 101.16.161 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Welche Maßnahmen, unter Benennung der jeweiligen Kostenstellen unter Angabe der Einzelmaßnahmen, sind bei der Flughafen Kassel Calden GmbH mit den städtischen Mitteln des Haushalts 06 in Höhe von EUR 399.300,00 bis heute finanziert worden? Hierbei sind die von anderen Gesellschaftern bereitgestellten Mittel mit einzubeziehen, damit ein Gesamtüberblick über die Mittelverwendung möglich wird.

Welche Maßnahmen, unter Benennung der jeweiligen Kostenstellen unter Angabe der Einzelmaßnahmen, sollen bei der Flughafen Kassel Calden GmbH mit den bis heute noch nicht verausgabten städtischen Mitteln des Haushalts 06 in Höhe von EUR 399.300,00 finanziert werden? Hierbei sind die von anderen Gesellschaftern bereitgestellten Mittel mit einzubeziehen, damit ein Gesamtüberblick über die Mittelverwendung möglich wird.

Stadtverordneter Boeddinghaus begründet die Anfrage seiner Fraktion. Stadtkämmerer Dr. Barthel antwortet für den Magistrat. Stadtkämmerer Dr. Barthel erklärt ohne erneute Vorbereitung nicht sagen zu können, ob in den 399.300 € Mittel für eine Ölschlammgrube enthalten sind.

Vorsitzender Kaiser stellt fest, dass die Anfrage nicht abschließend beantwortet ist.

Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.

Die Tagesordnungspunkte 13 und 15 werden gemeinsam zur Beratung aufgerufen. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

13. Notwendige Flutlichtanlage Auestadion

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.16.167 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen Vorschlag zu unterbreiten, den Ausbau des Auestadions zu beschleunigen, insbesondere im Hinblick auf die spätestens 2007 notwendige Flutlichtanlage für die Heimspiele des KSV Hessen Kassel.

Stadtverordneter Bathon begründet den Antrag seiner Fraktion. Oberbürgermeister Hilgen erläutert, dass der Magistrat mit dem Haushaltsentwurf 2007 bereits die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet habe. Wenn der Haushalt 2007 beschlossen wird, ist der Bau der Flutlichtanlage unter der Voraussetzung, dass der KSV nicht absteigt, vorgesehen. Im Rahmen der Aussprache ändert Stadtverordneter Bathon für die CDU-Fraktion den Antrag wie folgt:

- **Geänderter Antrag der CDU-Fraktion**

Der Magistrat wird aufgefordert, einen Vorschlag zu unterbreiten, den Ausbau des Auestadions zu beschleunigen, insbesondere im Hinblick auf die spätestens **2008** notwendige Flutlichtanlage für die Heimspiele des KSV Hessen Kassel, **unter der Voraussetzung, dass der KSV nicht absteigt.**

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Grüne, Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geänderte Antrag der CDU-Fraktion betr. Notwendige Flutlichtanlage Auestadion, -101.16.167-, wird **angenommen**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bathon

15. Bau der Flutlichtanlage Auestadion

Antrag der Fraktion Grüne

- 101.16.218 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird aufgefordert, bei den Planungen zum Bau der Flutlichtanlage im Auestadion folgende Kriterien einzuhalten:

1. der notwendige Strom zum Betreiben der Anlage soll durch erneuerbare Energien erzeugt werden.
2. Die Flutlichtanlage darf keinen Widerspruch zur Anmeldung zum Weltkulturerbe darstellen.

Darüber hinaus wird der Magistrat beauftragt, alternative Finanzierungsmöglichkeiten durch die Privatwirtschaft, beispielsweise durch die Namensvergabe zu sondieren.“

Stadtverordneter Rönz begründet den Antrag seiner Fraktion. Bürgermeister Junge und Stadtbaurat Witte beantworten Fragen der Ausschussmitglieder. Im Rahmen der Aussprache ändert Stadtverordneter Rönz für die Fraktion Grüne den Antrag und beantragt ziffernweise Abstimmung. Stadtverordneter Merz bringt für die SPD-Fraktion einen Änderungsantrag ein.

• **Geänderter Antrag der Fraktion Grüne**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat wird aufgefordert, bei den Planungen zum Bau der Flutlichtanlage im Auestadion **zu prüfen, ob** der notwendige Strom zum Betreiben der Anlage durch erneuerbare Energien erzeugt werden **kann**. (B)
2. Die Flutlichtanlage darf keinen Widerspruch zur Anmeldung zum Weltkulturerbe darstellen. (C)
3. Darüber hinaus wird der Magistrat beauftragt, alternative Finanzierungsmöglichkeiten durch die Privatwirtschaft, beispielsweise durch die Namensvergabe zu sondieren. (D)

• **Änderungsantrag der SPD-Fraktion (A)**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 1 des geänderten Antrages der Fraktion Grüne erhält folgende Fassung:

1. Der Magistrat wird aufgefordert, bei den Planungen zum Bau der Flutlichtanlage im Auestadion zu prüfen, ob der notwendige Strom zum Betreiben der Anlage durch erneuerbare Energien **wirtschaftlich dargestellt werden kann**.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD (7), Kasseler Linke.ASG (1)
Ablehnung: CDU (6), Grüne (1), FDP (1)
Enthaltung: Grüne (2)
den

Beschluss (A)

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion betr. Bau der Flutlichtanlage Auestadion, -101.16.218-, wird **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Grüne, Kasseler Linke.ASG
Ablehnung: SPD, CDU, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss (B)

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 1 des geänderten Antrages der Fraktion Grüne, betr. Bau der Flutlichtanlage Auestadion, -101.16.218-, wird **abgelehnt**.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: SPD, Grüne
Ablehnung: CDU, FDP
Enthaltung: Kasseler Linke.ASG
den

Beschluss (C)

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 2 des geänderten Antrages der Fraktion Grüne betr. Bau der Flutlichtanlage Auestadion, -101.16.218-, wird **angenommen**.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: Grüne
Ablehnung: SPD, CDU, Kasseler Linke.ASG, FDP
Enthaltung: --
den

Beschluss (D)

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziffer 3 des geänderten Antrages der Fraktion Grüne betr. Bau der Flutlichtanlage Auestadion, -101.16.218-, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bathon

14. Mobile Bezirksstelle Antrag der FDP-Fraktion - 101.16.188 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird aufgefordert eine mobile Bezirksstelle einzurichten, die auf telefonische Bestellung gegen eine einmalige Gebühr in der Woche und auch samstags Besuche bei Kasseler Einwohnerinnen und Einwohnern durchführt. Bei diesen Besuchen, die zu Hause, am Arbeitsplatz, in Geschäftsräumen und Altenheimen stattfinden können, werden die kompletten Dienstleistungen einer städtischen Bezirksstelle angeboten und abgeschlossen, so dass eine Nacharbeit in der Bezirksstelle entfallen kann.“

Stadtverordneter Oberbrunner begründet den Antrag seiner Fraktion. Bürgermeister Junge und Frau Rhiemeier, Amtsleiterin des Einwohner- und Standesamtes, beantworten Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: FDP
Ablehnung: SPD, CDU, Grüne, Kasseler Linke.ASG
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der FDP-Fraktion betr. Mobile Bezirksstelle, -101.16.188-, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Müller

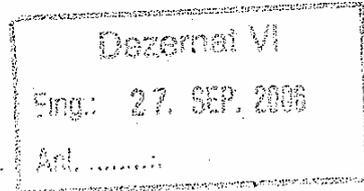
Ende der Sitzung: 19:05 Uhr

Jürgen Kaiser
Vorsitzender

Heidi Woelk
Schriftführerin

- 66 -

Kassel, 27.09.2006
 Herr Ebbrecht / Herr Gröbner
 Tel. 6222/6212



An

- VI -

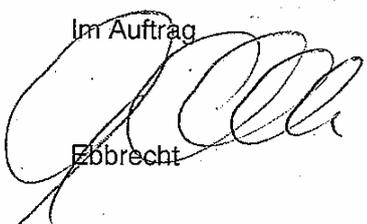
Wesentliche Bauausgaben (Investitionen) aus den von - 66 - bewirtschafteten TeilHH zu Seite 45 Entwurf HH 2007.

Vergleich Anmeldung Investitionsplanung 2007 im HH 2006 ggü. HH-Planentwurf 2007
 Frage: Herr Böddinghausen

Maßnahme/Projekt	Baukosten in 2007	Zuschüsse in 2007	Veränderun- gen ggü. 2006
Bau von Anliegerstraßen	900.000	5.000	Keine
Größere Instandsetzungen	1.200.000		Keine
Um-, Ausbau, Erneuerung v. Straßen	1.350.000	50.000	Keine/Ja, 1)
Waldecker Straße (DB-Bahnübergang)	300.000	50.000	Keine
Radwege / Radrouten	100.000		Ja 2)
Verkehrssteuer-/Regelsystem (VSRS)	1.300.000		Keine
Brücke Tannenstraße (DB)	945.050	235.000	Keine
Hafenbrücke	1.205.300	1.536.920	Keine
Finanzzentrum Altmarkt, Straßenanpassung	310.000		Keine
Fuldatalstraße		441.000	Keine
Straßenbeleuchtung	250.000		Keine

- 1) Baukosten keine Änderung, Zuschüsse (Beleuchtungsmaßnahmen) wg. hoher Haushaltsausgabereste aus Vorjahren reduziert um 100.000,00 €
- 2) Reduzierung von 150.000,00 € um 50.000,00 € auf 100.000,00 € im Rahmen der Kreditmittelbegrenzung

Im Auftrag



Ebbrecht

Anlage 2



FLUGHAFEN
KASSEL-CALDEN

-205 P

Flughafen GmbH Kassel - 34379 Calden - Flugplatz

Herrn
Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer
Magistrat der Stadt Kassel
Obere Königsstraße 8
34112 Kassel

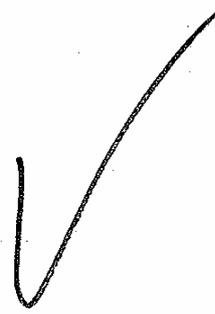
4 B/6

Stadt Kassel - Magistrat
Derzernat II
Eing.: 09. JUNI 2006

Zentrale
Internet:
Geschäftsführung
email:

Tel.: 0 56 74 / 9977 0
<http://www.flughafenkassel.de>
Tel.: 0 56 74 / 9977 44
Fax: 0 56 74 / 9977 87
office@flughafenkassel.de

8. Juni 2006



Anfrage Fraktion „Kasseler Linke.ASG“ vom 22.05.2006
Vorlage Nr. 101.16.62

Sehr geehrter Herr Dr. Barthel,

wir nehmen Bezug auf die Anfrage der Fraktion „Kasseler Linke.ASG“ vom 22. Mai 2006. Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage 1.:

„Gehört die Beauftragung von Infas mit der Umfrage zur Einschätzung von diversen Projekten in Nordhessen durch die Bevölkerung zu den Aufgaben der Flughafen Gmt.H?“

Antwort:

Umfragen und Befragungen zählen zu den üblichen Marketinginstrumenten. Die damit gewonnenen Daten sollen, bezogen auf die Ausbauplanung Kassel-Caldens, Aufschluss u. a. über das Passagierpotenzial, die gewünschten Flugziele sowie über die quantitative und qualitative Nachfragestruktur im Einzugsgebiet des Flughafens geben.

Ein weiteres Ziel ist die Ermittlung von Daten für das Potenzial der Incoming-Reisenden (Fluggäste, deren Reiseziel Kassel bzw. Nordhessen ist). Hierzu gehören vor allem die Angaben, die eine Einschätzung ermöglichen, wie die Menschen in Nordhessen die Attraktivität ihrer Region bewerten und welche Akzeptanz der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur findet.

Die Flughafen GmbH Kassel hat unter dem Gesichtspunkt des Marketings auch eine Reisebüro-, eine Bürger- und eine Unternehmensbefragung durchgeführt, deren Ergebnisse ebenfalls veröffentlicht wurden.

Die ausgewerteten Befragungsergebnisse sind bedeutsam für den Planungsprozess und werden ferner eine erforderliche Grundlage für die Gespräche mit den Fluggesellschaften bieten.

Geschäftsführer:
Jörg Ries (Sprecher), Rolf Hedderich, Ulrich Spengler
Amtsgericht Kassel, HRB 9201
Registerabteilung Hofgeismar, UST-ID Nummer: DE 113069058

Kasseler Sparkasse Filiale Calden
BLZ 520 503 53 Kto. 0 108 000 070
Raiffeisenbank Calden
BLZ 520 652 20 Kto. 51136

FLUGHAFEN
KASSEL-CALDENFrage 2.:

„Welche Kosten sind mit der Umfrage für die Flughafen GmbH entstanden?“

Frage 3.:

„Aus welchen Haushaltsposten soll die Umfrage bezahlt werden?“

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Die Untersuchung wurde aus den im Wirtschaftsplan bereit gestellten Mitteln bezahlt. Die genaue Höhe zu benennen verbietet sich wegen der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Vertraulichkeit.

Frage 4.:

„Warum wird die gesamte Umfrage mit ihren Ergebnissen nicht auf den Internetseiten der Flughafen GmbH der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt?“

Antwort:

Die Präsentation der Ergebnisse auf der Homepage des Flughafens www.flughafenkassel.de wird zurzeit vorbereitet und soll dort ab der 24. Kalenderwoche einzusehen sein.

ja 4 27/9

Frage 5.:

„Welchen Erkenntnisgewinn versprach sich die Flughafen GmbH mit der Erteilung des Auftrags?“

Siehe Antwort zur Frage 1.

Frage 6.:

„Welche Vorgaben wurden infas bei der Umfrage gemacht? Sind z.B. die sehr beschränkten Antwortmöglichkeiten auf die Frage nach bedeutenden Projekten für Nordhessen infas vorgegeben worden?“

Antwort:

Der Auftrag erging an das Kasseler Unternehmen FSG Group – Integrierte Management- und Kommunalberatung. Wegen des Umfangs der Untersuchung und zur methodischen Absicherung wurde infas, Institut für angewandte Sozialwissenschaften GmbH, hinzu gezogen.

Die einzelnen Fragestellungen wurden gemeinsam von Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Flughafen GmbH Kassel

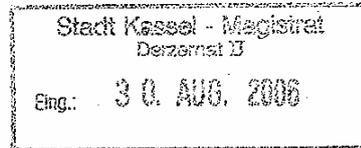
Jörg Ries



Nordhessischer VerkehrsVerbund | Bahnhofplatz 1 | 34117 Kassel

Nordhessischer VerkehrsVerbund

Stadt Kassel
- Kämmerei -
Rathaus
34117 Kassel



Verkehrsverbund
& Fördergesellschaft
Nordhessen mbH

Bahnhofplatz 1
34117 Kassel

Tel. 0561 70949-0
Fax 0561 70949-

E-Mail: info@nvv.de
www.nvv.de

Sie erreichen uns mit

Station
Kassel-Hauptbahnhof

Vorname	Q1	Fax	E-Mail	Datum
/SK	-48	-20	sabine.kurs@nvv.de	29.08.06

**Stellungnahme zur Stadtverordnetenvorlage Nr. 101.16.132;
Anfrage der FDP-Fraktion zu Überweisung in den Ausschuss für Finanzen,
Wirtschaft und Grundsatzfragen vom 22.06.06**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den 3 Fragen der angeführten Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die Regionalisierungsmittel stellen die wesentlichen Grundlage des NVV-Budgets dar. Aus diesem Budget wird der größte Teil für die laufende Finanzierung des Eisenbahnverkehrs in Nordhessen einschließlich des RegioTram-Verkehrs ausgegeben. Für den RegioTram-Betrieb als Teil dieses Bahnverkehrs hat die Kürzung der Regionalisierungsmittel Abstriche im Fahrplanangebot zur Folge. Nach den Beschlüssen des NVV-Aufsichtsrats und dem derzeitigen Arbeitsstand des NVV wird die RegioTram gegenüber dem heutigen Leistungsumfang

- Linie 4 ca 30 Fahrten (1.4) heute 2 + 3 Fahrten*
- auf der Linie RT2 ins Lossetal nur noch ein bis zweimal am Tag verkehren,
 - auf der Linie RT3 nach Warburg im Abschnitt Hofgeismar/Hümme, Warburg nur noch mit 4 Fahrtenpaaren am Tag unterwegs sein,
 - auf der Linie RT5 mit 2 Fahrtenpaaren weniger am Tag nach Melsungen fahren,
 - auf der neu für RegioTram-Betrieb vorgesehenen RT 4 nach Wolfhagen mit 2 Fahrtenpaaren weniger als ursprünglich vorgesehen verkehren,
 - auf der künftig ebenfalls für RegioTram-Betrieb vorgesehenen Strecke Kassel – Schwalmstadt – Treysa voraussichtlich mit einem Fahrtenpaar weniger unterwegs sein als bisher geplant.

Mit diesen Leistungsverminderungen werden die Regionalisierungsmittelkürzungen bis einschließlich zum Jahr 2009 im RegioTram-Betrieb auffangbar sein. Dies setzt voraus, dass die DB Netz sowie die KVG und die RBK als Infrastrukturunternehmen ihre Preise für das Befahren ihrer Schienenstrecken mit Regio-Tram-Betrieb nicht nennenswert anheben.

gez. Thomas Rabenmüller
(Geschäftsführer)

Geschäftsführer
Thomas Rabenmüller
Dr. Jürgen Barthel
Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Dr. Udo Schlitzberger

Bankverbindung:
Kasseler Sparkasse
BLZ 520 503 53
Konto 206 12 83

Handelsregister
HRB 5592
Amtsgericht Kassel

Anwesenheitsliste

zur 6. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen,
Wirtschaft und Grundsatzfragen am
Mittwoch, 27.09.2006, 16.30 Uhr
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

Mitglieder

Jürgen Kaiser, SPD
Vorsitzender

Georg Lewandowski, CDU
1. Stellvertretender Vorsitzender

Gernot Rönz, Grüne
2. Stellvertretender Vorsitzender

Uwe Frankenberger, SPD
Mitglied

Christian Geselle, SPD
Mitglied

Dr. Bernd Hoppe, SPD
Mitglied

Gabriele Jakat, SPD
Mitglied

Manfred Merz, SPD
Mitglied

Dr. Günther Schnell, SPD
Mitglied

Michael Bathon, CDU
Mitglied

Bernd-Peter Doose, CDU
Mitglied

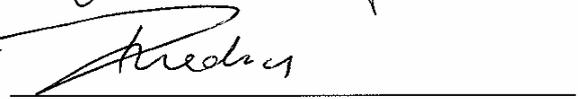
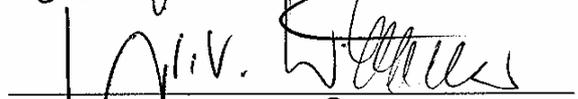
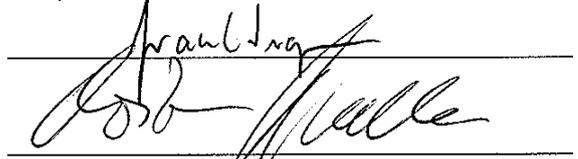
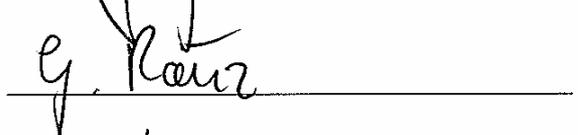
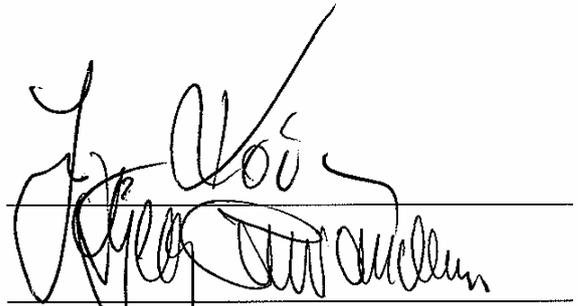
Corina Flashar, CDU
Mitglied

Eva Kühne-Hörmann, CDU
Mitglied

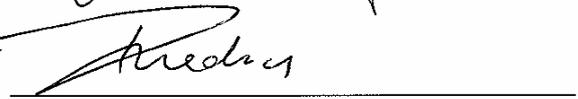
Dr. Norbert Wett, CDU
Mitglied

Wolfgang Friedrich, Grüne
Mitglied

Karin Müller, Grüne
Mitglied



Dr. Malik Beltschad ^{Fehl} als Vertreter



Kai Boeddinghaus, Kasseler Linke.ASG
Mitglied



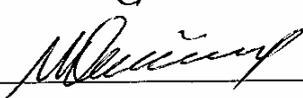

Frank Oberbrunner, FDP
Mitglied

Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, FWG
Stadtverordneter



Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete



Metin Öztürk,
Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

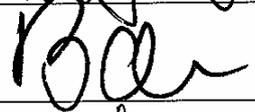
Bertram Hilgen, SPD
Oberbürgermeister



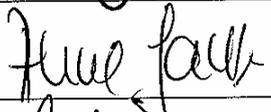
Thomas-Erik Junge, CDU
Bürgermeister



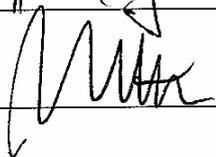
Dr. Jürgen Barthel, SPD
Stadtkämmerer



Anne Janz, Grüne
Stadträtin



Norbert Witte, CDU
Stadtbaurat

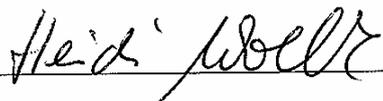


Schriftführung

Edith Schneider,
-16-



Heidi Woelk,
Schriftführerin



Verwaltung/Gäste

Wiedlich -20-

König -20-

Cherw -20-

Erdbe -14-

Glod -10-

Hörschel-Nete Da-ut

Mehy -41-

Wiederer -33-

Hellmann -65-

H. u. Zähner -32-

**Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2007 sowie
Investitionsprogramm für die Jahre 2006 bis 2010 und Ergebnis- und
Finanzplanung für die Jahre 2006 bis 2010**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
 - a) die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2007 vom 31.08.2006,
 - b) das Investitionsprogramm (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) der Stadt Kassel für die Jahre 2006 bis 2010
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Kassel für die Jahre 2006 bis 2010 nach dem Stand vom 31.08.2006 Kenntnis. Der Magistrat wird beauftragt, die sich aus den Haushaltsberatungen ergebenden Änderungen in den Ergebnis- und Finanzplan einzuarbeiten.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, Budgets für die Investitionsmaßnahmen einzurichten. Die Budgets sind grundsätzlich bezogen auf Einzelprojekte zu bilden, für die bauliche Unterhaltung der städtischen Gebäude wird ein sachbezogenes Budget eingerichtet. Die Stadtverordnetenversammlung ist über die eingerichteten Budgets zu unterrichten.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, buchungstechnische Anpassungen des Finanzhaushaltes an den von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ergebnishaushalt vorzunehmen.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, offenbare Unrichtigkeiten in der Zuordnung veranschlagter Haushaltsmittel sowie Schreibfehler im endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans zu berichtigen.
6. Auf die Aufstellung von Eckwerten für den Haushaltsplan wird verzichtet.

Begründung:

Vorbemerkung

Mit dem Haushaltsplan 2007 wird der zweite Haushaltsentwurf vorgelegt, der nach der Systematik der Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung aufgestellt wurde.

Nach der Verabschiedung der einschlägigen Vorschriften in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) im März 2005 wurde im April 2006 die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in Kraft gesetzt. Sie wurde gegenüber den ersten Arbeitsentwürfen, die dem Haushaltsplan 2006 und dem Programm zur Haushaltsplanaufstellung und –bewirtschaftung zugrunde lagen noch an einigen Punkten verändert. Diese Punkte, z. B. Detailänderung im Verwaltungskontenplan, werden von der Stadt Kassel jedoch erst im Zuge künftiger Haushaltsplanaufstellungen umgesetzt. Allerdings werden sich hierdurch keine wesentlichen Brüche zur derzeitigen Darstellung ergeben. Seitens des Landes Hessen wird bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften eine praxisnahe Handhabung verfolgt.

Die Umstellung der Haushaltssystematik bringt es mit sich, dass ein direkter Vergleich mit dem Rechnungsergebnis des Jahres 2005 nicht möglich ist, genauer gesagt die Vergleichsdaten könnten nur mit einem unvertretbar hohen Arbeitsaufwand aufbereitet werden. Auf die vergleichende Darstellung 2005 wird daher verzichtet.

Zum Haushaltsplan

Gemäß § 114a Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Magistrat stellt den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 114d i. V. m. § 97 Abs. 1 HGO).

1. Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung enthält nach § 114a Abs. 2 HGO die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes
 - a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
 - b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
 - c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
 - d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind.

Gemäß § 82 Abs. 3 HGO und im Rahmen der in § 4 Satz 1 der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte in der Fassung vom 08.06.1998 genannten Aufgaben des Ortsbeirates sind die Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes zu hören. Aus terminlichen

Gründen ist die Abkürzung der Äußerungsfrist gemäß § 7 Abs. 1 der genannten Geschäftsordnung erforderlich.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde in den Entwurf der Haushaltssatzung 2007 mit einem Betrag von 600 Mio. € eingesetzt (§ 4). Die Haushaltssatzung 2006 enthielt als Höchstbetrag der Kassenkredite ebenfalls 600 Mio. €.

Die Kassenlage 2006 hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. Der Höchstbetrag der im Vorjahr aufgenommenen Kassenkredite lag im Oktober 2005 bei rd. 390 Mio. €.

Für die Bemessung des Höchstbetrages der Kassenkredite ist zu berücksichtigen, dass es vor den Hauptsteuerterminen zu Bedarfsspitzen kommt, so dass der Kreditrahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit deutlich höher anzusetzen ist.

Die Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, werden im Entwurf der Haushaltssatzung 2007 nicht verändert.

2. Haushaltsplan - Gesamtergebnisplan/Gesamtergebnishaushalt -

Der Entwurf des **Haushaltsplanes 2007 in der Fassung vom 31.08.2006** schließt für den Ergebnishaushalt wie folgt ab:

	2007
Erträge	572.996.125 €
Aufwendungen	599.627.112 €
Jahresfehlbetrag	26.630.987 €

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die bis einschließlich 2005 aufgelaufenen kameralen Fehlbeträge in Höhe von 406.575.638,62 € und der Fehlbedarf 2006 in Höhe von 15.940.640 € zusammen rd. 423 Mio. € im doppelischen Ergebnishaushalt nicht darzustellen sind. Sie finden ihren Niederschlag in der noch zu aufzustellenden Eröffnungsbilanz (Vermögensrechnung), die im Laufe des Jahres 2007 erstellt wird.

Orientierungsgrundlage für die Ansatzbildung im Ergebnisplan war das Rechnungsergebnis 2005 sowie die Entwicklung der ersten Monate des Haushaltsjahres 2006 unter Berücksichtigung der Auflagen der Kommunalaufsicht in dem Begleiterlass zur Genehmigung des Haushaltsplans 2006 und der Auswirkungen des Haushaltskonsolidierungskonzepts 2002 – 2006 bzw. des Haushaltssicherungskonzeptes 2006. Die Fortschreibung dieses Haushaltssicherungskonzeptes sowie neu zu erschließende Konsolidierungsmaßnahmen werden in das Haushaltssicherungskonzept 2007 eingearbeitet, das getrennt zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird und das mit dem Haushaltsplan 2007 zusammen beschlossen werden muss.

Weitere Erläuterungen, insbesondere zu wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen, sind im Vorbericht und den jeweiligen Anlagen enthalten.

Ein reiner Zahlenvergleich mit dem Haushaltsfehlbedarf des Jahres 2006 weist eine Verschlechterung um rd. 11,2 Mio. € aus. Diese Verschlechterung ist im Wesentlichen darauf zurück zu führen, dass in 2007 erstmals die Abschreibungen für den Tiefbau veranschlagt sind, die das Ergebnis allein mit rd. 10,2 Mio. belasten. Insgesamt tragen die im früheren kameralen System nicht im Haushaltsplan ver-

anschlagten Abschreibungen und die dagegen zu rechnende Auflösung von Sonderposten mit rd. 22 Mio. € zum Haushaltsfehlbedarf bei.

3. Haushaltsplan - Gesamtfinanzplan/Gesamtfinanzhaushalt -

Das Volumen des Gesamtfinanzhaushaltes stellt sich im **Haushaltsplanentwurf 2007** wie folgt dar:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	540.982.385 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-550.047.389 €
Cash Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit	-9.065.004 €
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-39.173.230 €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-48.238.234 €
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	8.685.180 €
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-39.553.054 €

Das Volumen der geplanten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen stellt sich im **Haushaltsplanentwurf 2007** wie folgt dar:

Auszahlungen für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Finanzanlagen insgesamt	72.713.990 €
Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, Investitionszuweisungen und Beiträge zu Investitionsmaßnahmen	29.719.270 €
Kreditbedarf	42.994.720 €
Verpflichtungsermächtigungen	26.680.860 €

Der Kreditbedarf für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beträgt ohne Umschuldungen insgesamt rd. 43 Mio. € und soll bis auf rd. 2,5 Mio. €, die als Investitionsfondsdarlehen des Landes erwartet werden, durch Aufnahmen am Kapitalmarkt gedeckt werden. Die in den Vorjahren zur Verminderung der Kreditaufnahme eingesetzten Nettoeinnahmen aus der Veräußerung städtischen Grundvermögens sind als außerordentliche Erträge im Ergebnisplan ausgewiesen und stehen zur Finanzierung von Investitionen nicht mehr zur Verfügung.

Die Aufnahme von Krediten mit belastendem Schuldendienst unterliegt einer Kreditbegrenzung durch die Aufsichtsbehörde. Grundsätzlich ist der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen darauf begrenzt, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt, also Kredite nur in Höhe der ordentlichen Tilgung vorgesehen werden sollen.

Darüber hinaus dürfen Kredite in Höhe von insgesamt 26,5 Mio. € für die Investitionszahlungen aus dem verwaltungsgerichtlichen Urteil zum Müllheizkraftwerk, die Kapitalausstattung der KVV, die Ablösung der Kirchenbaulasten, die Investitionen zum Ausbau des Flughafens Kassel-Calden, für die Infrastrukturmaßnahmen zur Errichtung der Multifunktionsarena, die Entwicklung der Kasseler Museumslandschaft und die weitere Sanierung des Auestadions aufgenommen werden. Diese Begrenzung ist in diesem Entwurf der Haushaltssatzung eingehalten.

4. Stellenplan

Nach § 114b Abs. 3 Satz 2 HGO ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes. Im Haushaltsplanentwurf 2007 ist ein Entwurf des Stellenplans nicht enthalten. Der Stellenplan 2007 wird wie in der Vergangenheit über Änderungslisten beraten, die abschließend von der Arbeitsgruppe Stellenplan des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen behandelt werden.

5. Ergebnis- und Finanzplanung/Investitionsprogramm

Nähere Erläuterungen zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, in welche wiederum die einzelnen Fachämter und -dezernate einbezogen wurden, bzw. zum Investitionsprogramm, sind dem Vorbericht zu entnehmen.

Die erbetene Ermächtigung des Magistrats Mittelzuordnungen, die nicht den neu gefassten Gruppierungs- und Gliederungsvorschriften entsprechend vorgenommen wurden, und Rechtschreibfehler für den endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans beseitigen zu können, soll dazu beitragen, die Beschlussvorlagen auf haushaltsrelevante Fakten zu beschränken.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, im Hinblick auf den zu einem sehr frühen Zeitpunkt einzuleitenden Prozess der Haushaltsaufstellung auf die Verabschiedung von Eckwerten für den Haushaltsplan 2007 zu verzichten.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 11.09.2006 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Beitritt zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Junge

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadt Kassel beantragt die Mitgliedschaft beim Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord zum 01.01.2007.“

Begründung:

Gesetzliche Grundlagen der Tierkörperbeseitigung

Die Aufgabe der sog. Tierkörperbeseitigung umfasst das Abholen, Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verarbeiten oder Beseitigen tierischer Nebenprodukte der Kategorie 1 und 2 der Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um tote Tiere, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, und um Schlachtabfälle. Letztere entstehen in Kassel nur noch beim privaten Schlachthof im Industriepark Waldau und bei wenigen Schlachtbetrieben (Metzgereien). Aufgabenträger (Beseitigungspflichtige) sind gem. Art. 1, § 3 Abs.1 des Bundesgesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 25.01.2004 (BGBl. S. 82 ff., TierNebG) die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das sind gem. § 2 Abs. 1 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG) vom 19.07.2005 (GVBl. S. 542 ff.) die Landkreise und kreisfreien Städte, die diese Ausgabe in Selbstverwaltung wahrnehmen. Zuständige Behörden sind also die Kreisausschüsse und Magistrate.

Unabhängig von der Selbstverwaltungsaufgabe der Beseitigungspflicht sind gem. § 2 Ziff. 2 und § 2 Ziff. 2 der hessischen Anordnung über die Zuständigkeit nach den Vorschriften über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten vom 18.11.2005 (GVBl. S. 777) die übrigen Aufgaben nach TierNebBeseitigungG und HAGTierNebG dem Oberbürgermeister als Auftragsangelegenheit übertragen worden. Hierbei handelt es sich z. B. um die Entnahme von Proben, die Überwachung und die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten (§§ 5, 12, 14 TierNebG), welche vom Amt -36- Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung wahrgenommen werden.

Einzugsbereiche und Verpflichtung privater Einrichtungen

Auf Grund § 6 Abs. 1 TierNebG und § 3 HAGTierNebG sind in der hessischen Verordnung über die Einzugsbereiche für tierische Nebenprodukte (EinzugsbereichVO) die Landkreise und die Stadt Kassel im Regierungsbezirk Kassel sowie der Vogelsbergkreis dem privatrechtlichen Verarbeitungsbetrieb Schwalmstadt-Hopfgarten bei Alsfeld zugewiesen. Die Bestimmung der Einzugsbereiche soll eine geordnete und für die Beseitigungspflichtigen sowie für die Verursacher von tierischen Nebenprodukten eine finanziell vorteilhafte Entsorgung sowie die Wahrung der Leistungsfähigkeit der Verarbeitungseinrichtungen gewährleisten.

Gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG hat das Land Hessen im Jahre 1998 dem Verarbeitungsbetrieb Schwalmstadt-Hopfgarten die Pflicht zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten übertragen (beliehener Unternehmer), der insoweit Beseitigungspflichtiger ist. Im gleichen Umfang sind die beseitigungspflichtigen Kommunen, so auch die Stadt Kassel, von ihrer Verpflichtung befreit (§ 3 Abs. 4 TierNebBeseitigungG). Nicht befreit sind sie von der Kostentragungspflicht.

Kostenregelung

Die Kosten der Tierkörperbeseitigung tragen die beseitigungspflichtigen Kommunen. Gem. § 11 TierNebG und § 4 HAGTierNebG erheben die Beseitigungspflichtigen zur Deckung der Kosten Gebühren aufgrund einer Satzung. Im Falle der Aufgabenübertragung auf einen privaten Verarbeitungsbetrieb werden die Kosten anstelle der Gebühren durch ein auf einer Entgeltliste beruhendes privatrechtliche Entgelt gedeckt. Letzteres ist seit 1998 der Fall. Die Entgelte für Schlachtabfälle werden auf der Basis der Entgeltliste zwischen dem Verarbeitungsbetrieb in Schwalmstadt-Hopfgarten und den Schlachtbetrieben abgerechnet, was für die letztere den Vorteil des Vorsteuerabzuges hat.

Für tote Haustiere wie Hunde und Katzen gilt die gleiche Regelung, d. h. der Eigentümer zahlt für die Abholung und Beseitigung dem Verarbeitungsbetrieb ein Entgelt nach der Entgeltliste.

Für Nutztiere nach § 71 Abs. 1, Satz 3 Tierseuchengesetz (TierSG) und § 12 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (HAGTierSG) (Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel Rinder, Wasserbüffel, Wisente, Bisons, Schweine, Schafe, Ziegen, Gehegewild, Geflügel, Fische und Bienenvölker) haben die Halter gem. § 12 HAGTierSG Beiträge zur hessischen Tierseuchenkasse zu leisten. Diese trägt gem. § 15 Abs. 2 HAGTierSG die Gebühren oder die privatrechtlichen Entgelte für die Beseitigung der Tierkörper der genannten Tiere. Die Landkreise und kreisfreien Städte einerseits und das Land Hessen andererseits erstatten der Tierseuchenkasse jeweils ein Drittel der Kosten, sog. „Drittellösung“.

Die Beseitigungspflicht ist für die Stadt Kassel nur mit geringer finanzieller Belastung verbunden. In 2004 mussten ca. 800 € und in 2005 ca. 650 € aufgewendet werden. Die Landkreise müssen hingegen aufgrund des großen Nutztierbestandes zum Teil sechsstelligen Beträge für die Tierkörperbeseitigung aufbringen.

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord

Um die Aufgabe der Beseitigungspflicht tierischer Nebenprodukte und die Abrechnung mit der Tierseuchenkasse gemeinsam zu erledigen und um Synergieeffekte dabei zu nutzen, haben sich die Landkreise Waldeck-Frankenberg, Schwalm-Eder, Werra-Meißner und Hersfeld-Rotenburg zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord — nachfolgend Zweckverband genannt — 1979 zusammengeschlossen (Anlage 1: Satzung). Der Zweckverband hatte die Tierkörperbeseitigung im Rahmen eines Vertrages gem. § 2 Abs. HAGTierSG dem Verarbeitungsbetrieb Schwalmstadt-Hopfgarten (Firma Schäfer) vertraglich übertragen und überwachte die gesetzmäßige Erledigung der Aufgabe. Er rechnete mit der Tierseuchenkasse und entsprechend den jeweiligen Nutztierbeständen mit seinen Mitgliedern ab und beglich die Rechnungen des Verarbeitungsbetriebs.

Im Jahr 1996 hatte die Stadt Kassel durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung dem Zweckverband übertragen (Anlage 2). Die Stadt Kassel profitierte von den günstigen Vertragsbedingungen des Zweckverbandes als eines Großkunden der TBA Schäfer.

Mit Wirkung vom 01.07.1998 wurde die Beseitigungspflicht gem. § 3 Abs. 2 TierNebG vom Land durch Beleihung dem Verarbeitungsbetrieb der Fa. Schäfer übertragen. Dadurch wurden die bisher zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte von der Beseitigungspflicht insoweit entbunden. So entfiel zum großen Teil der Gegenstand des Zweckverbandes und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Kassel mit ihm. Dennoch blieb der Zweckverband bis heute bestehen. An der Kostentragung für die Tierkörperbeseitigung (Drittellösung) änderte sich jedoch nichts.

Im Juni 2006 wurde die Beleihungsverfügung für die Firma Schäfer durch das Land Hessen zum 30.06.2008 gekündigt mit der Folge, dass die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung wieder den Landkreisen und kreisfreien Städten in vollem Umfang zufällt, wenn nicht das Land eine neue Beleihungsverfügung mit einem Verarbeitungsbetrieb aushandelt. Dazu finden bereits gegenwärtig vielfältige Besprechungen mit dem Land statt, an denen sich der Zweckverband beteiligt. Die Kommunen müssten gegebenenfalls neu entscheiden, wie sie ihre Beseitigungspflicht erfüllen wollen. Durch diese aktuelle Situation gewinnt der Zweckverband wieder erhebliche Bedeutung.

Unter der Federführung des Hessischen Umweltministeriums soll eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Landkreise und kreisfreien Städte einberufen werden, welche die weiteren Schritte und Lösungsvorschläge erarbeiten soll. Das bedeutet für die nordhessische Region zu entscheiden, ob sie wieder einen Vertrag mit der Fa. Schäfer schließt und unter welchen Bedingungen, oder ob sie sich einen anderen Vertragspartner sucht. Theoretisch könnte die Aufgabe auch durch einen kommunalen Betrieb erledigt werden. In seiner letzten Sitzung hat der Zweckverband beschlossen, einen Vertreter des Vorstandes und seinen Geschäftsführer in diese Arbeitsgruppe beim Umweltministerium zu entsenden.

Aus der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hersfeld-Rotenburg am 16.03.06 geprüften Jahresrechnung 2005 ergibt sich, dass der Zweckverband keine Schulden hat. Vielmehr wurde die allgemeine Rücklage durch Zuführung von 24.337,82 € auf 132.809,69 € erhöht.

Mit Schreiben vom 30.05.2006 hat der Zweckverband angesichts der neuen Situation der Stadt Kassel die Vollmitgliedschaft im Zweckverband angeboten. Der Landkreis Kassel beabsichtigt ebenfalls Mitgliedschaft zu erwerben.

Vorteile einer Mitgliedschaft

Inzwischen ist der Zweckverband nahezu die einzige Stelle in Nordhessen, die insbesondere mit ihrem Geschäftsführer die komplexe Materie der Beseitigung tierischer Nebenprodukte beherrscht. Er könnte daher auch die Stadt Kassel in der Arbeitsgruppe kompetent mit vertreten. Gerade im Hinblick auf die bevorstehende Neustrukturierung würde die Stadt Kassel von den Erfahrungen des Zweckverbandes profitieren. Erstmals würde darüber hinaus bei diesem Aufgabenbereich der gesamte nordhessische Raum in einem Verband vereint. Die Interessen der Verbandsmitglieder könnten geschlossen und einheitlich vertreten werden. Der Zweckverband würde die Abrechnungen der Tierseuchenkasse prüfen und der Stadt zur Anweisung übersenden; wieder die Kalkulation der Entgeltliste des Verarbeitungsbetriebes prüfen, bzw. die Gebührensatzung erarbeiten, und er würde die möglicherweise notwendigen Verhandlungen mit einem neuen oder dem alten Vertragspartner als Betreiber des Verarbeitungsbetriebes führen. Von einer wirtschaftlichen Regelung für die Zukunft profitieren neben der Stadt natürlich auch alle Tierhalter, Landwirte und Schlachtbetriebe.

Kosten der Mitgliedschaft

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seiner Verwaltungskosten von seinen Mitgliedern eine Umlage in Höhe von 2 % der Zahlungspflicht an die Tierseuchenkasse. Das bedeutet für die Stadt bei jährlichen Ausgaben von unter 1.000 € eine Umlage von nicht einmal 20 € jährlich. Haushaltsmittel stehen im Teilergebnisplan 32001 Sicherheit und Ordnung, Sachkonto 617100000, Kostenstelle 32000101 zur Verfügung.

Mit dem Beitritt der Stadt Kassel zum Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordhessen wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10.01.1997 gegenstandslos.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 28.08.2006 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

S A T Z U N G
(Fassung ab 23.10.2003)

des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord

I. Allgemeines

§ 1

Verbandsmitglieder, Selbstverwaltungskörperschaft

- (1) Der Schwalm-Eder-Kreis, der Werra-Meißner-Kreis und die Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Waldeck-Frankenberg bilden nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) einen Zweckverband zur Erfüllung der ihnen nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 02.09.1976 (BGBl. I S. 2313) obliegenden Aufgaben, sofern sie nicht gem. § 4 Abs. 2 TKBG dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt ganz oder teilweise übertragen sind.
- (2) Solange dem Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt die Aufgaben nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz übertragen sind, nimmt der Zweckverband die im Vertrag mit den Firmen TBA Schäfer GmbH und TKV Schäfer GmbH & Co KG vom 04.02.1998 übernommenen Rechte und Pflichten wahr.
- (3) Der Zweckverband erfüllt für seine Mitglieder die gemäß § 15 Absatz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchen-Gesetz bestehende Zahlungspflicht gegenüber der Hessischen Tierseuchenkasse.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben in Selbstverwaltung wahr.

§ 2

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord“. Er hat seinen Sitz am jeweiligen Dienstort des Zweckverbandsvorsitzenden.
- (2) Das Verbandsgebiet umfaßt das jeweilige Kreisgebiet (§§ 13 - 15 HKO) der dem Zweckverband angehörenden Landkreise.

§ 3

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die unschädliche Beseitigung der im Verbandsgebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und den dazu ergangenen Vorschriften.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich der Zweckverband eines privaten Unternehmers bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Zweckverband und dem Eigentümer der Tierkörperbeseitigungsanstalt werden durch einen Vertrag geregelt.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand

II. Verbandsversammlung

§ 5

Zusammensetzung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je drei Vertretern der Verbandsmitglieder, die von der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Verbandsmitgliedes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Als Mitglied der Verbandsversammlung und als dessen Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer das passive Wahlrecht für die Vertretungskörperschaft besitzt, die ihn zu wählen hat. Mit dem Verlust dieses Wahlrechts endet die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Mitglieder des Vorstandes können der Verbandsversammlung nicht angehören.
- (3) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

§ 6

Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder sämtliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Angelegenheiten schriftlich verlangen.
- (4) Zur ersten Sitzung nach ihrer Wahl wird die Verbandsversammlung vom Zweckverbandsvorsitzenden einberufen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 7 Aufgaben

Die Verbandsversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen
- b) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- c) den Abschluß, die Änderung und die Auflösung von Unternehmerverträgen gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung
- d) den Erlass der Haushaltssatzung
- e) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen
- f) die Beratung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- g) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben nach näherer Maßgabe des § 100 HGO
- h) der An- und Verkauf von Grundstücken
- i) die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- j) die Auflösung des Zweckverbandes
- k) die Zulassung der Entsorgung in einer anderen Tierkörperbeseitigungsanstalt (§ 3 l) Abs. 1 des Vertrages vom 04.02.1998)
- m) die Zustimmung zur Änderung der Rechtsform des beliebigen Unternehmens (§ 8 Abs. 3 des Vertrages vom 04.02.1998)
- n) die Kündigung des Vertrages vom 04.02.1998
- o) das Verlangen auf Übereignung der Tierkörperbeseitigungsanstalt (§ 9 Abs. 4 des Vertrages vom 04.02.1998).

§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nicht das KGG und diese Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen ist erforderlich zur Beschlußfassung über die in § 7 Ziff. a, b und j dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten.
- (3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zum Schriftführer kann auch ein Bediensteter eines Verbandsmitgliedes gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Entschädigung gilt § 27 HGO entsprechend. Nähere Einzelheiten regelt eine Satzung.

III. Vorstand

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus den Landräten der Landkreise Hersfeld-Rotenburg und Waldeck-Frankenberg und aus den Ersten Kreisbeigeordneten des Schwalm – Eder – Kreises und des Werra-Meißner-Kreises.

Die Landräte werden von ihren jeweiligen Vertretern im Amt des Landrates, die Ersten Kreisbeigeordneten des Schwalm – Eder - Kreises und des Werra – Meissner – Kreises von den Landräten dieser Kreise vertreten. Die Vorstandsmitglieder können sich auch durch andere Mitglieder des Kreisausschusses vertreten lassen.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden

§ 10 Aufgaben

- (1) (1)Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor, führt sie aus und beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht die Versammlung zuständig ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Feststellung der Haushaltssatzung
- b) die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung
- c) die Veranlagung und Einziehung der Tierkörperbeseitigungsgebühren
- d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten des Zweckverbandes
- e) die nach dem Unternehmervertrag dem Zweckverband obliegenden Aufgaben
- f) die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften des Zweckverbandes, insbesondere eines Geschäftsführers und eines Kassenverwalters und die Festsetzung ihres Entgeltes (§ 15 Abs. 2)
- g) die Festsetzung der in §§ 13 Abs. 2, 15 Abs. 3, 4 vorgesehenen Kostenpauschalen
- h) die Erfüllung der gemäß § 1 Abs. 3 übernommenen Zahlungspflicht gegenüber der Hessischen Tierseuchenkasse
- i) die Wahrnehmung der dem Zweckverband nach dem Vertrag mit den Firmen TBA Schäfer GmbH und TKV Schäfer GmbH & CoKG vom 04.02.1998 übernommenen Rechte und Pflichten, soweit nicht die Zuständigkeit der Versammlung gegeben ist.

- (2) Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 4 erteilt ist.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (2) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich mit einwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden und die Ladung mündlich ergehen.

- (3) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes soll, auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern muß der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einberufen.

§ 12 Beslußfassung

- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Sie sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
- (5) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem vom Vorstand zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so nimmt er die Aufgaben des Schriftführers wahr.

IV. Verbandswirtschaft

§ 13 Haushalts- und Kassenwesen

- (2) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts mit den sich aus § 18 Abs. 1 KGG ergebenden Einschränkungen sinngemäß. Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden von dem Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen.
- (3) Der Vorstand kann einen Kassenverwalter bestellen. Solange das nicht geschehen ist, werden die Kassengeschäfte durch den Geschäftsführer wahrgenommen.

§ 14 Finanzmittel

- (2) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der Tierkörperbeseitigung Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz, des Hess. Kommunalabgabengesetzes und seiner Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung. Für die Bemessung der Gebühren gilt § 10 Abs. 2 Hess. KAG i. V. mit § 6 Abs. 2 HessAGzTierKBG. Die für laufende Ausgaben nicht benötigten Einnahmen hat der Vorstand verzinslich und mündelsicher anzulegen. Die Ver-

bandsversammlung kann eine andere Art der Anlegung gestatten.

- (3) Soweit die erforderlichen Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen, Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Maßgebend für die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder sind die Beträge, die die Verbandsmitglieder jeweils im laufenden Jahr gemäß § 15 Absatz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz zu zahlen hatten.

V. Verwaltung

§ 15 Geschäftsführung

- (2) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt seine Aufgaben nach näherer Weisung durch den Vorstand wahr.
- (3) Geschäftsführer und Kassenverwalter ist ein angemessenes Entgelt zu gewähren. Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes gezahlt.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in dem Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 17 Aufsicht

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Kassel.

§ 18 Weitere Rechtsgrundlagen

Soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

VI. Schlußvorschriften

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes hat der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung eine Abwicklung vorzunehmen. Danach bleibende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern nach dem in § 14 Abs. 2 genannten Verhältnis übernommen. Etwaiges Vermögen ist in gleicher Weise auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Satzungstext enthält alle bis zum 23. Oktober 2003 beschlossenen Änderungen.

THIELE, Erster Kreisbeigeordneter
Zweckverbandsvorsitzender

Zwischen der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,
- im folgenden Stadt genannt -

und

dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, vertreten durch den Vor-
stand,
- im folgenden Zweckverband genannt -

wird gemäß §§ 24 und 25 I des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom
16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.1974 (GVBl. I S.
241), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

getroffen:

I.

Der Zweckverband erfüllt die Aufgaben, die der Stadt nach dem Gesetz über die Beseiti-
gung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbe-
seitigungsgesetz) - TierKBG vom 02.09.1975 - BGBl. I S. 2313 -, dem Hessischen Ausführ-
ungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 06.06.1978 - GVBl. I S. 306 - und den
aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften sowie behördlichen Anordnungen
in den jeweils geltenden Fassungen obliegen.

II.

Der Zweckverband und die Stadt werden in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß alles,
was nach den bestehenden Rechtsvorschriften in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu be-
seitigen ist, allein der Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten (TBK Schäfer) zur Verfü-
gung gestellt wird.

Die Stadt verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages keine Vereinbarung glei-
chen oder ähnlichen Inhalts mit einem Dritten abzuschließen.

III.

Der Zweckverband ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Tierkörperbeseitigungsanstalt
und die sonstigen Einrichtungen für die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sich in ei-
nem Zustand befinden, der der Verordnung über Tierkörperbeseitigungsanstalten und
-sammelstellen (Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 01.09.1976 in der jeweils
gültigen Fassung) entspricht.

IV.

Die Stadt tritt ihre Gebührenhoheit an den Zweckverband ab. Der Zweckverband erhebt von den Gebührenpflichtigen Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des Zweckverbandes.

Der Zweckverband wird die Stadt zur Zahlung seines Finanzbedarfs wie seine übrigen Mitglieder nach den geltenden Grundsätzen in Anspruch nehmen (vgl. § 14 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung).

V.

Die Stadt hat das Recht, an allen Sitzungen des Zweckverbandsvorstandes und der Zweckverbandsversammlung teilzunehmen. Der Stadt sind jeweils rechtzeitig die Einladungen zu diesen Sitzungen und die Beratungsunterlagen zu übersenden.

VI.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit getroffen. Die Beteiligten sind berechtigt, die Vereinbarung zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung ist dem anderen Beteiligten schriftlich bis spätestens 30.06. des betreffenden Kalenderjahres zuzustellen.

VII.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

VIII.

Diese Vereinbarung ist nach Erteilung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von der Stadt ortsüblich bekanntzumachen.

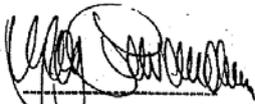
Die Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Veröffentlichung wirksam.

Kassel, 10. Juni 97

Homberg,

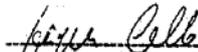
Stadt Kassel - Magistrat

Zweckverband Tierkörper-
beseitigung Hessen-Nord
Der Vorstand

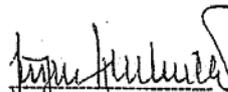


Georg Lewandowski
Oberbürgermeister

TBAÖVB.DOC



Dr. Jürgen Gehb
Bürgermeister



Jürgen Hasheider
Landrat und Verbands-
vorsitzender



Holzhauser
Landrat
und stellv. Verbandsvorsitzender

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2006;
- Kenntnisnahme Liste A/2006 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der beigefügten Liste A/2006 gemäß § 114 g Abs. 1 HGO
bewilligten über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnishaushalt in Höhe von	3.270,00 €
im Finanzhaushalt in Höhe von	21.697,04 €

Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

Gemäß der von der Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2006 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“ können überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 € je Einzelantrag von der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten bewilligt werden. Dem Stadtkämmerer wurde für den Gesamthaushalt ein Bewilligungsrecht bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 € bzw. in unbegrenzter Höhe für Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten sowie Mehrausgaben, die sich zwangsläufig aus Abschlussbuchungen ergeben, eingeräumt. Dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung ist davon Kenntnis zu geben.

Die Mehraufwendungen/-auszahlungen und der jeweilige Deckungsvorschlag sind jeweils auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Die beigefügten Einzelbewilligungen haben keine Auswirkung auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushalt bzw. den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

Der Magistrat hat von der Liste A/2006 in seiner Sitzung am 28.08.06 Kenntnis genommen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2005;
- Kenntnisnahme Liste C/2005 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten,

von den in der beigefügten Liste C/2005 gemäß § 100 g Abs. 1 HGO bewilligten
über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

im Verwaltungshaushalt in Höhe von 1.836.933,58 €

im Vermögenshaushalt in Höhe von 178.724,90 €

Kenntnis zu nehmen.

Begründung:

Gemäß der von der Stadtverordnetenversammlung am 05.11.2001 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben“ können überplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 € je Einzelantrag von der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten bewilligt werden. Dem Stadtkämmerer wurde für den Gesamthaushalt ein Bewilligungsrecht bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 € bzw. in unbegrenzter Höhe für Ausgaben aufgrund zweckgebundener Einnahmen, Innere Verrechnungen und kalkulatorische Kosten sowie Mehrausgaben, die sich zwangsläufig aus Abschlussbuchungen ergeben, eingeräumt. Dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung ist davon Kenntnis zu geben.

Die Mehrausgaben und der jeweilige Deckungsvorschlag sind jeweils auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Die beigefügten Einzelbewilligungen haben keine Auswirkung auf den Fehlbedarf des Verwaltungshaushaltes bzw. den Kreditbedarf des Vermögenshaushaltes.

Der Magistrat hat von der Liste C/2005 in seiner Sitzung am 10.07.2006 Kenntnis genommen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g Abs. 1 HGO für das Jahr 2006; - Liste 4/2006 -

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 114 g Abs. 1 HGO die in der beigefügten Liste 4/2006 enthaltenen überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlung

im Ergebnishaushalt in Höhe von 35.000,00 €“

Begründung:

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 15.05.2006 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung unabhängig von Wertgrenzen (Einzelbewilligung > 50.000 €) auch dann, wenn ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und der jeweilige Deckungsvorschlag sind jeweils auf der Rückseite der Einzelanträge begründet.

Die beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen haben keine Auswirkungen auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes bzw. den Kreditbedarf des Finanzhaushaltes.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 28.08.06 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Öffentliche Spielbank in Kassel

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Der Ergänzung von § 13 Abs. 4 des Spielbankvertrages zwischen der Stadt Kassel und der Kurhessischen Spielbank Kassel / Bad Wildungen GmbH & Co. KG vom 06.08.2001 nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, einen entsprechenden Nachtrag zum Spielbankvertrag rechtsverbindlich abzuschließen.“

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 11.12.2000 (Vorlagennummer 101.14.937) der Übertragung des Spielbetriebs auf die Spielbankunternehmerin nach Maßgabe des Ausübungsvertrages zugestimmt. Der Spielbankvertrag (vorher Ausübungsvertrag genannt) vom 06.08.2001, mit dem die Befugnis zur Ausübung des Spielbetriebes von der Stadt Kassel auf die Kurhessische Spielbank Kassel / Bad Wildungen GmbH & Co. KG (Spielbankunternehmerin) übertragen wird, enthält unter anderem folgende Regelung:

Über die Anforderungen der Spielordnung hinaus wird die Spielbankunternehmerin beim Kleinen Spiel ein Eintrittsgeld – mit der Möglichkeit der Verrechnung/Anrechnung mit dem Eintrittsgeld beim Großen Spiel – in Höhe von mindestens 2,00 DM (1,00 €) verlangen und im Einzelfall überprüfen, ob die entsprechende Person als gesperrt gemeldet ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

In der Vergangenheit wurde im Einzelfall mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport abgestimmt, dass bei bestimmten Ereignissen von dieser Pflicht zur Erhebung des Eintrittsgeldes Abstand genommen wird (z. B. beim Tag der offenen Tür der Kurfürstengalerie).

Auch in diesem Jahr beabsichtigt die Spielbankunternehmerin am 03.09.2006 einen Tag der offenen Tür durchzuführen. Bei der Abstimmung im Vorfeld wurde vom

Innenministerium die Anregung gegeben, aus Gründen der Klarstellung den ausnahmsweisen Verzicht auf die Erhebung von Eintrittsgeldern bei bestimmten Ereignissen unmittelbar im Spielbankvertrag zu regeln.

Wegen der Kürze der Zeit hat sich das Ministerium ausnahmsweise damit bereiterklärt, auch ohne vertragliche Regelung einem Verzicht auf die Erhebung von Eintrittsgeldern am 03.09.2006 zuzustimmen. Voraussetzung ist jedoch, das entsprechende Beschlussverfahren einzuleiten, was mit dieser Vorlage geschieht.

In einem Nachtrag sollen in Absatz 4 folgende Sätze einformuliert werden:

Auf die Erhebung von Eintrittsgeld kann im Benehmen mit der Erlaubnisinhaberin bei wichtigen Ereignissen (z. B. Tag der offenen Tür) verzichtet werden. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport ist im Voraus über einen Verzicht zu informieren.

Der Entwurf des Nachtrages sowie eine Gegenüberstellung der derzeitigen und der beabsichtigten neuen Regelung ist dieser Vorlage beigelegt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 11.09.2006 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SPIELBANKVERTRAG

1. Nachtrag

Zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Rathaus, 34117 Kassel

- im nachfolgenden Erlaubnisinhaberin genannt -

und

der Kurhessischen Spielbank Kassel / Bad Wildungen GmbH & Co. KG

- im nachfolgenden Spielbankunternehmerin genannt –

wird folgender 1. Nachtrag vereinbart:

§ 1

In § 13 Abs. 4 wird folgender Text eingefügt:

Auf die Erhebung von Eintrittsgeld kann im Benehmen mit der Erlaubnisinhaberin bei wichtigen Ereignissen (z. B. Tag der offenen Tür) verzichtet werden. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport ist im Voraus über einen Verzicht zu informieren.

§ 2

§ 13 Abs. 4 erhält somit folgende neue Fassung:

Über die Anforderungen der Spielordnung hinaus wird die Spielbankunternehmerin beim Kleinen Spiel ein Eintrittsgeld – mit der Möglichkeit der Verrechnung/Anrechnung mit dem Eintrittsgeld beim Großen Spiel – in Höhe von mindestens 2,00 DM (1,00 Euro) verlangen und im Einzelfall überprüfen, ob die entsprechende Person als gesperrt gemeldet ist. Auf die Erhebung von Eintrittsgeld kann im Benehmen mit der Erlaubnisinhaberin bei wichtigen Ereignissen (z. B. Tag der offenen Tür) verzichtet werden. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport ist im Voraus über einen Verzicht zu informieren. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Alle übrigen vertraglichen Bestimmungen bleiben unverändert.

§ 4

Von dem Nachtrag werden 3 Ausfertigungen erstellt:

1. Ausfertigung: Stadt Kassel – Der Magistrat
2. Ausfertigung: Kurhessische Spielbank Kassel / Bad Wildungen GmbH & Co. KG
3. Ausfertigung: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Kassel,

Kassel,

Stadt Kassel – Der Magistrat

Kurhessische Spielbank Kassel /
Bad Wildungen GmbH & Co. KG

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Dr. Barthel
Stadtkämmerer

Ralph Gnath
Geschäftsführer

(Dienstsiegel)

Auszug aus Spielbankvertrag

§ 13 Abs. 4 – alt	§ 13Abs. 4 - neu
<p>Über die Anforderungen der Spielordnung hinaus wird die Spielbankunternehmerin beim Kleinen Spiel ein Eintrittsgeld – mit der Möglichkeit der Verrechnung/Anrechnung mit dem Eintrittsgeld beim Großen Spiel – in Höhe von mindestens 2,00 DM (1,00 Euro) verlangen und im Einzelfall überprüfen, ob die entsprechende Person als gesperrt gemeldet ist. Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Über die Anforderungen der Spielordnung hinaus wird die Spielbankunternehmerin beim Kleinen Spiel ein Eintrittsgeld – mit der Möglichkeit der Verrechnung/Anrechnung mit dem Eintrittsgeld beim Großen Spiel – in Höhe von mindestens 2,00 DM (1,00 Euro) verlangen und im Einzelfall überprüfen, ob die entsprechende Person als gesperrt gemeldet ist. Auf die Erhebung von Eintrittsgeld kann im Benehmen mit der Erlaubnisinhaberin bei wichtigen Ereignissen (z. B. Tag der offenen Tür) verzichtet werden. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport ist im Voraus über einen Verzicht zu informieren. Absatz 2 gilt entsprechend.</p>

Infas Umfrage Flughafenneubau Calden

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Gehört die Beauftragung von Infas mit der Umfrage zur Einschätzung von diversen Projekten in Nordhessen durch die Bevölkerung zu den Aufgaben der Flughafen GmbH?
2. Welche Kosten sind mit der Umfrage für die Flughafen GmbH entstanden?
3. Aus welchem Haushaltsposten soll die Umfrage bezahlt werden?
4. Warum wird die gesamte Umfrage mit ihren Ergebnissen nicht auf den Internetseiten der Flughafen GmbH der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt?
5. Welchen Erkenntnisgewinn versprach sich die Flughafen GmbH mit der Erteilung des Auftrags?
6. Welche Vorgaben wurden Infas bei der Umfrage gemacht? Sind z.B. die sehr beschränkten Antwortmöglichkeiten auf die Frage nach bedeutenden Projekten für Nordhessen Infas vorgegeben worden?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
E-Mail
fdp-fraktion-kassel@netcomcity.de

Vorlage Nr. 101.16.132

Kassel, 22.06.2006

Regiotram

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Auswirkungen haben die Kürzungen der Regionalisierungsmittel für die Regiotram?
2. Welche Pläne verfolgt der Magistrat, um die im Haushaltsbegleitgesetz beschlossenen Einsparungen von Regionalisierungsmitteln aufzufangen?
3. Sind durch den Magistrat bereits Gespräche mit dem NVV geführt worden, um für die Regiotram entstehende Beeinträchtigungen zu vermeiden?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE.ASG

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3315
E-Mail
fraktion@Kasseler.Linke.ASG.net

Vorlage Nr. 101.16.133

Kassel, 22.06.2006

Energetische Sanierung im Gebäudesanierungsprogramm

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird beauftragt in zukünftigen Fortschreibungen
des Gebäudesanierungsprogramms dem Stand der Technik
entsprechende energetische Sanierungsmaßnahmen mit einer
Kosten- Nutzenrechnung in ein eigenständiges Kapitel
aufzunehmen.“

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Energiecontracting mit den Städtischen Werken für städtische Gebäude

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen sowie in den Ausschuss für Umwelt und Energie

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt,

für 10 städtische Gebäude ein Konzept für ein Energiecontracting mit den Städtischen Werken bis Oktober 2006 dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen vorzustellen.

Begründung:

Nach 15 Jahren Erfahrung mit dem städtischen Gebäudesanierungsprogramm wird deutlich, dass notwendige Investitionen zur Verbesserung des energetischen Zustands der Gebäude nur sehr langsam umgesetzt werden. Die Chance des Contractings bietet die Möglichkeit, bei geringeren laufenden Energiekosten die Gebäude- und Luftqualität nachhaltig zu verbessern. Um das notwendige Kapital für eine umfassende Sanierung verfügbar zu machen, erscheint es sinnvoll mit ausgewählten Gebäuden verschiedener Nutzungstypen diesen Versuch zu starten. Dieses kann weiterhin den Städtischen Werken als Referenzprojekt dienen. Die Erkenntnisse sollen nach 2 Betriebsjahren der Stadtverordnetenversammlung vorgestellt werden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Domes

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Veranstaltungsförderung 30 Jahre FrauenLesbenzentrum Kassel

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Veranstaltungen und Aktivitäten im Rahmen des 30jährigen Jubiläums des Kasseler FrauenLesbenzentrums in diesem Jahr mit 2.150 Euro zu unterstützen.“

Begründung:

Das Kasseler FrauenLesbenzentrum leistet seit Jahrzehnten einen zentralen Beitrag zur politischen Kasseler Frauenkultur. Die dort stattfindende vielfältige Arbeit wurde immer ehrenamtlich geleistet und durch regelmäßige Spenden finanziert. Eine Feier des Jubiläums übersteigt die eigenen finanziellen Möglichkeiten. Die Stadt Kassel sollte mit ihrem finanziellen Beitrag die Arbeit des FrauenLesbenzentrum sichtbar anerkennen.

Geplante Aktivitäten mit Kosten :

1. Konzert mit Two Troubadoura Gage und Fahrtkosten	600 €
Raummiete Schlachthof	150 €
2. Erstellung Ausstellung und Broschüre über Kasseler Frauenprojekte	
Material Satz Druck	500 €
3. Vortrag von Dr. Marie Sichtermann (Euskirchen)	
Honorar und Fahrtkosten	350 €
4. Veranstaltung mit Brigitte Siegel „Frauen und Pflege im Alter“	
Honorar und Fahrtkosten	350 €
5. Lesung von Ulrike Janz (Berlin): Lesben und Wechseljahre	
Honorar und Fahrtkosten	300 €
6. Veranstaltung mit Anjete Schrupp „Zukunft der Frauenbewegung“	
Honorar und Fahrtkosten	300 €

7. Politisches Kabarett mit Kordula „Ich hatte doch nur Heintje“ Gage und Fahrtkosten	600 €
8. Materialkosten und Aufwandsentschädigungen für Renovierung	1000 €
Gesamt	4150 €
Mögliche Eigenfinanzierung 2.000 Euro	

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Aulepp-Wulff

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE.ASG

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3315
E-Mail
fraktion@Kasseler-Linke.ASG.net

Vorlage Nr. 101.16.161

Kassel, 22.06.2006

Finanzierungsnachweis Flughafen Calden Investitionen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Wir fragen den Magistrat:

Welche Maßnahmen, unter Benennung der jeweiligen Kostenstellen unter Angabe der Einzelmaßnahmen, sind bei der Flughafen Kassel Calden GmbH mit den städtischen Mitteln des Haushalts 06 in Höhe von EUR 399.300,00 bis heute finanziert worden? Hierbei sind die von anderen Gesellschaftern bereitgestellten Mittel mit einzubeziehen, damit ein Gesamtüberblick über die Mittelverwendung möglich wird.

Welche Maßnahmen, unter Benennung der jeweiligen Kostenstellen unter Angabe der Einzelmaßnahmen, sollen bei der Flughafen Kassel Calden GmbH mit den bis heute noch nicht verausgabten städtischen Mitteln des Haushalts 06 in Höhe von EUR 399.300,00 finanziert werden? Hierbei sind die von anderen Gesellschaftern bereitgestellten Mittel mit einzubeziehen, damit ein Gesamtüberblick über die Mittelverwendung möglich wird.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Boeddinghaus

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

Notwendige Flutlichtanlage Auestadion

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen Vorschlag zu unterbreiten, den Ausbau des Auestadions zu beschleunigen, insbesondere im Hinblick auf die spätestens 2007 notwendige Flutlichtanlage für die Heimspiele des KSV Hessen Kassel.

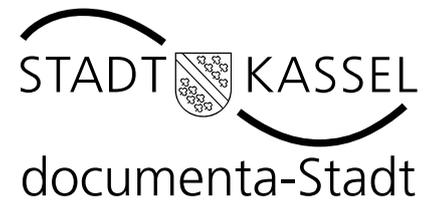
Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Bathon

gez. Eva Kühne-Hörmann, MdL
Fraktionsvorsitzende



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung



Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 3310
Telefax 0561 787 3312
E-Mail
fdp-fraktion-kassel@netcomcity.de

Vorlage Nr. 101.16.188

Kassel, 04.08.2006

Mobile Bezirksstelle

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird aufgefordert eine mobile Bezirksstelle einzurichten, die auf telefonische Bestellung gegen eine einmalige Gebühr in der Woche und auch samstags Besuche bei Kasseler Einwohnerinnen und Einwohnern durchführt. Bei diesen Besuchen, die zu Hause, am Arbeitsplatz, in Geschäftsräumen und Altenheimen stattfinden können, werden die kompletten Dienstleistungen einer städtischen Bezirksstelle angeboten und abgeschlossen, so dass eine Nacharbeit in der Bezirksstelle entfallen kann.“

Begründung:

Um in Kassel noch mehr Bürgerfreundlichkeit, Bürgernähe und Dienstleistungsbereitschaft zu erreichen, soll nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der demographischen Veränderungen ein mit Laptop, Drucker und Dienstfahrzeug ausgerüsteter städtischer Mitarbeiter den Bürgerinnen und Bürgern den Weg in städtische Ämter ersparen.

Berichterstatter: Stadtverordneter Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.218

Kassel, 05.09.2006

Bau der Flutlichtanlage Auestadion

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird aufgefordert, bei den Planungen zum Bau der Flutlichtanlage im Auestadion folgende Kriterien einzuhalten:

1. der notwendige Strom zum Betreiben der Anlage soll durch erneuerbare Energien erzeugt werden.
2. Die Flutlichtanlage darf keinen Widerspruch zur Anmeldung zum Weltkulturerbe darstellen.

Darüber hinaus wird der Magistrat beauftragt, alternative Finanzierungsmöglichkeiten durch die Privatwirtschaft, beispielsweise durch die Namensvergabe zu sondieren.“

Begründung:

Spätestens durch den erfreulichen sportlichen Erfolg des KSV Hessen Kassel ist der Bau einer Flutlichtanlage für das Auestadion notwendig. Die hierbei entstehenden Kosten dürfen nicht notwendige Ausgaben zur Schulsanierung oder den Bau der 3-Felder-Sporthalle in Wilhelmshöhe verhindern.

In anderen Städten sind die Namensrechte der Stadien oder einzelner Tribünen mittlerweile an Firmen aus der Privatwirtschaft vermietet. Dies gilt für Heimstätten von Bundesligavereinen ebenso wie Drittligenisten oder Multifunktionsarenen. Ebenso findet man in vielen anderen Städten positive Beispiele für solarbetriebene Flutlichtanlagen. Dies zeigt, dass diese Technologie einen zuverlässigen Spielbetrieb gewährleisten kann. Kassel sollte sein Ziel, Deutschlands Solarhauptstadt zu werden, nicht durch den Einsatz veralteter Technologien bei neuen Bauprojekten gefährden.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Rönz

gez. Karin Müller
Fraktionsvorsitzende